

Geschäftsaufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit



Inhalt

Einleitung	3
Buchhalterische Abwicklung	3
Direkte Steuern.....	3
Folgen der Unternehmenssteuerreform II (UStR II)	4
Problemkreise	4
Direkte Bundessteuer	5
Besteuerung Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen	5
Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen.....	6
Mehrwertsteuer	6
Überführung Verkauf Wertzuwachs	6
Berechnung Eigenverbrauch bei Überführung eines Geschäftsfahrzeuges ins Privatvermögen	7
Berechnung Eigenverbrauch im Zeitpunkt der Aufgabe noch vorhandene Warenvorräte.....	7
AHV	7
Fazit	7

Einleitung

Bei der Aufgabe einer Einzelunternehmung sind verschiedene Aspekte zu beachten, die von Vorteil frühzeitig in Angriff zu nehmen sind. Nachfolgend gehen wir hauptsächlich auf die finanziellen Auswirkungen einer Geschäftsaufgabe durch Liquidation ein. Selbstverständlich kann eine Geschäftsaufgabe auch durch einen Verkauf der Einzelunternehmung, durch eine Umstrukturierung (z.B. eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft mit Verkauf der Anteile) oder Ähnlichem gelöst werden.

Buchhalterische Abwicklung

Im letzten Geschäftsjahr vor der Liquidation wird oft die Geschäftstätigkeit langsam reduziert, Warenvorräte werden abgebaut, Forderungen eingetrieben und allenfalls nicht mehr benötigtes Anlagevermögen verkauft. Auf den Liquidationszeitpunkt hin wird eine Liquidationsbilanz erstellt und in dieser werden sämtliche Aktiven und Passiven zu Liquidationswerten bilanziert. So werden allfällige stille Reserven (Differenz Buchwert – Verkehrswert) aufgelöst und schliesslich die noch vorhandenen Vermögenswerte ins Privatvermögen überführt.

Liquidationsgewinne

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.

Direkte Steuern

Die Auflösung der stillen Reserven hat zur Folge, dass diese als Bestandteil des Jahresgewinnes von der Einkommenssteuer erfasst werden. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die stillen Reserven durch den Verkauf von Anlagevermögen oder durch Überführung ins Privatvermögen realisiert werden. Als Übernahmewert bei einer Überführung ins Privatvermögen wird auf den Verkehrswert abgestützt. Häufig ist der Verkehrswert der Anlagegüter nicht bekannt und somit noch zu ermitteln. Eine rechtzeitige Ermittlung sowie, je nach Fall, eine Bestätigung des ermittelten Verkehrswerts durch die Steuerverwaltung ist empfehlenswert.

Verkauf Lagermaterial	
Verkauf von Lagermaterial	100'000
Buchwert Lagermaterial	-75'000
<i>Buchgewinn - realisierte st. Reserven</i>	<i>25'000</i>
Überführung Fahrzeug in Privatbesitz	
Eurotaxwert Fahrzeug	25'000
Buchwert Fahrzeug	-20'000
<i>Buchgewinn - realisierte st. Reserven</i>	<i>5'000</i>
Die realisierten st. Reserven unterliegen der Einkommenssteuer	

Folgen der Unternehmenssteuerreform II (UStR II)

Verschiedene Kantone kennen unter gewissen Voraussetzungen eine privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen (realisierte stille Reserven) bei der definitiven Erwerbsaufgabe. Der Bund kannte bislang keine solche Privilegierung. Ab dem 1. Januar 2011 wird dies, gestützt auf die UStR II, auch auf Bundesebene der Fall sein. Die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne auf Bundesebene kommt zur Anwendung, sofern die selbstständige Tätigkeit definitiv aufgegeben wird und nach der Vollendung des 55. Altersjahrs oder infolge Invalidität erfolgt. Die Besteuerung der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven wird getrennt vom übrigen Einkommen vorgenommen. Die realisierten stillen Reserven werden wie folgt besteuert:

- Der Betrag der realisierten stillen Reserven, für welchen der Steuerpflichtige eine Zulässigkeit eines BVG-Einkaufes nachweisen kann, wird zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifes besteuert.
- Für die Bestimmung des Steuersatzes für den restlichen Betrag ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, mindestens wird jedoch eine Steuer von 2% erhoben.

Durch die Aufnahme dieser Gesetzesänderung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) muss diese privilegierte Besteuerung neu – ab spätestens 1. Januar 2011 – auch von sämtlichen Kantonen angewendet werden.

Problemkreise

Folgende Problemkreise sind bei der Besteuerung der Liquidationsgewinne zu beachten:

- Erzielt der Steuerpflichtige nach der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein neues Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist dies nicht schädlich (d.h. die privilegierte Besteuerung kommt zur Anwendung).
- Das Weiterführen einer selbstständigen Tätigkeit im Nebenerwerb gilt steuerlich nicht als Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit. Somit kommt die privilegierte Besteuerung nicht zur Anwendung.
- Der Nachweis der Auflösung der stillen Reserven ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.
- Sofern effektiv ein BVG-Einkauf zur Schliessung einer Lücke erfolgt, wird dieser Einkaufsbetrag vom Liquidationsgewinn in Abzug gebracht. Die bestehende BVG-Lücke ist jedoch bei einer Erwerbsaufgabe nicht zwingend zu schliessen.
- Sofern kein BVG-Einkauf getätigt wird oder der Steuerpflichtige keiner 2. Säule angeschlossen ist, wird ein fiktiver Einkaufsbetrag berechnet. Diese Berechnung des fiktiven Einkaufsbetrages ist vermutlich durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.

Die neuen Bestimmungen zur privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinnes werden mit grösster Wahrscheinlichkeit in der Anwendung noch einige Fragen aufwerfen, die durch Praxismitteilungen seitens der Steuerverwaltung präzisiert werden müssen.

Direkte Bundessteuer

Bis anhin bzw. bis zum 1. Januar 2011 erfolgt die Besteuerung des Wertzuwachs-gewinnes im Zeitpunkt der Überführung. Dies hat zur Folge, dass im Zeitpunkt der Überführung bereits Steuern bezahlt werden müssen, obwohl der Steuerpflichtige aus dieser Überführung (noch) keinen Mittelzufluss erzielt hat; es handelt sich um eine reine steuer-systematische Realisation. Neu bzw. ab 1. Januar 2011 kann die Besteuerung des Wertzuwachs-gewinnes bis zur tatsächlichen Veräusserung der entsprechenden Liegenschaft aufgeschoben werden. Dieser Aufschub der Besteuerung der Wertzuwachs-gewinne muss von der steuerpflichtigen Person beantragt werden, ansonsten wird wie bis anhin die Besteuerung zum Zeitpunkt der Überführung erfolgen. Die Besteuerung der wiedereinge-brachten Abschreibungen erfolgt in jedem Falle im Zeitpunkt der Überführung der Lie-genschaft. Kantons- und Gemeindesteuern Auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern kommen für die Besteuerung des Wertzuwachs-gewinnes folgende zwei Systeme zur An-wendung:

- Kantone mit dualistischem System (LU, OW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, VD, VS und NE) Die Besteuerung des Wertzuwachs-gewinnes erfolgt – wie beim Bund – über die Einkommenssteuer und kann neu ab 1. Januar 2011 wie beim Bund aufgeschoben werden.
- Kantone mit monistischem System (ZH, BE, UR, SZ, NW, BS, BL, TG, TI und JU) In diesen Kantonen erfolgt die Besteuerung des Wertzuwachs-gewinnes über die Grundstückgewinnsteuer. Somit erfolgt in diesen Kantonen die Besteuerung des Wertzuwachs-gewinnes bereits jetzt erst im Zeitpunkt der Veräusserung der Lie-genschaft. Die Neuregelung hat somit keinen Einfluss auf die bisherige Besteue-rung. Die Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt wie bei der direkten Bundessteuer.

Abbildung 3 –

Besteuerung Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen

Ob sich ein Antrag auf einen Aufschub der Besteuerung lohnt, ist im Einzelfall abzuklären.

Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen

Allgemeines Bei Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind die stillen Reserven (Differenz Verkehrswert – Buchwert) in folgende zwei Kategorien aufzuteilen:

- Wiedereingebrachte Abschreibungen (Differenz Anlagekosten – Buchwert) Die wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der ordentlichen Einkommensbesteuerung.
- Wertzuwachsge Gewinn (Differenz Verkehrswert – Anlagekosten) Im Zusammenhang mit der endgültigen Geschäftsaufgabe der Einzelunternehmung handelt es sich um die Realisation von stillen Reserven, welche privilegiert besteuert werden.

Mehrwertsteuer

Durch die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit endet auch die Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer. Der Antrag auf Löschung im Register bei der Mehrwertsteuer hat schriftlich zu erfolgen.

Überführung Verkauf Wertzuwachs

Besteuerung Wertzuwachs wird aufgeschoben wiedereingebrachte Abschreibungen Besteuerung im Zeitpunkt der Überführung Anschaffungswert Jahr 2011 ab Jahr 2011 gesamter Mehrwert unterliegt der Einkommenssteuer bzw. der Grundstücksgewinnsteuer Wird im Rahmen der Geschäftsaufgabe ein Gesamt- oder Teilvermögen (z.B. gesamte Warenvorräte) an eine MwSt-pflichtige Unternehmung verkauft, kommt das Meldeverfahren zur Anwendung. Dieses Meldeverfahren ist bei Verkäufen von Gesamt- oder Teilvermögen zwingend. Die «Besteuerung» des Verkaufes erfolgt somit durch Meldung. Debitoren und Kreditoren, die im Zeitpunkt der Abmeldung bei der MwSt noch offen sind, werden mit einem separaten Formular abgerechnet. So ist sichergestellt, dass auf sämtlichen Umsätzen die Umsatzsteuer abgeführt bzw. die Vorsteuer zurückgefordert worden ist. Für Betriebsmittel und Warenvorräte, die sich im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe noch im Besitz der steuerpflichtigen Person befinden, ist die Eigenverbrauchssteuer abzurechnen. Dies darum, weil im Zeitpunkt des Kaufes der entsprechende Vorsteuerabzug getätigt worden ist. Die Eigenverbrauchsbesteuerung kommt im Zusammenhang mit der Löschung nur dann zur Anwendung, wenn die Gegenstände für eine MwSt-pflichtige Tätigkeit genutzt worden sind und der MwSt-pflichtige nach der effektiven Methode abrechnet. Bei der Saldosteuersatzmethode – sofern diese Abrechnungsmethode mindestens 5 Jahre angewandt wurde – ist der Eigenverbrauch bereits abgegolten.

Abbildung 4 –

Berechnung Eigenverbrauch bei Überführung eines Geschäftsfahrzeuges ins Privatvermögen

Wie sich der vorstehenden Abbildung entnehmen lässt, ist die Bemessungsgrundlage für die Eigenverbrauchssteuer ein rein kalkulatorischer Wert. Im Gegensatz hierzu entspricht die Bemessungsgrundlage bei der Einkommenssteuer (siehe Abbildung 1) dem Verkehrswert (in der Regel Eurotaxwert) des Geschäftsfahrzeuges.

Berechnung Eigenverbrauch im Zeitpunkt der Aufgabe noch vorhandene Warenvorräte

Daraus folgt, dass als Bemessungsgrundlage nicht etwa der tiefere Liquidationswert, sondern der damalige Einstandspreis zählt. Diesen Umstand gilt es im Rahmen der Planung der Geschäftsaufgabe zu berücksichtigen.

AHV

Der selbstständige Unternehmer hat auf seinem Erwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit die AHV-Beiträge abzurechnen. Der gesamte Liquidationsgewinn unterliegt somit der AHV. Noch nicht geregelt ist, wie sich der Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachsgewinnes bei Liegenschaften auf die AHV-Beiträge auswirken wird. Bis anhin unterlagen bei einer Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowohl die wiedereingebrachten Abschreibungen wie auch der Wertzuwachsgewinn der AHV. Die neuen Bestimmungen zum Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachsgewinnes werfen im Bereich der AHV neue Fragen auf, welche in der Umsetzung noch geregelt werden müssen. Ebenfalls zu beachten gilt es, dass bei einer Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Alters unter gewissen Voraussetzungen AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige geschuldet sind.

Fazit

Bei einer Geschäftsaufgabe sind verschiedene steuerliche und AHV-rechtliche Aspekte zu beachten. Die Planung einer Nachfolge bzw. Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann eigentlich nie zu früh erfolgen. Die vorstehenden Darlegungen zeigen dabei in groben Zügen auf, welche wesentlichen Punkte mit Blick auf eine Geschäftsaufgabe zu beachten sind. Die Nuancen jedes Einzelfalles bleiben individuell zu beurteilen. Die meisten Unternehmer wünschen sich eine Weiterführung ihrer Unternehmung und nicht die Liquidation. In den nächsten Jahren steht bei vielen Unternehmungen in der Schweiz die Nachfolgeregelung an und es ist wichtig, dass sich jeder Unternehmer frühzeitig Gedanken darüber macht, wie und wann er sich aus dem aktiven Geschäftsleben zurückziehen will. So kann man die Nachfolge langfristig planen und gewisse Voraussetzungen schaf-

fen, damit der Rückzug aus dem Geschäftsleben möglichst reibungslos und steuerlich optimiert erfolgen kann.

im Jahr Anschaffungspreis Geschäftsfahrzeug inkl. MwSt 2005 CHF 32'280 Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf den 31.12.2008 Anschaffungspreis Geschäftsfahrzeug ohne MwSt CHF 30'000 Abschreibung 20% pro abgelaufenes Kalenderjahr 80% CHF -24'000 Bemessungsgrundlage Eigenverbrauch CHF 6'000 davon 7,6% Eigenverbrauchssteuer CHF 456 Im Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe befinden sich noch Warenvorräte im Besitz des Geschäftsinhabers, welche nicht mehr verkauft werden können. Dazumaliger Einstandspreis der Waren CHF 20'000 Verkaufspreis der Waren CHF 30'000 Liquidationswert der Waren p.m. Als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch wird nun der Einstandspreis herangezogen: Bemessungsgrundlage Einstandspreis CHF 20'000 davon 7,6% Eigenverbrauchssteuer CHF 1'520.